

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Springe

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 19.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Springe betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Springe vom 16. Dezember 2004 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadt Springe erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge) einschließlich der Kosten des ersten, zur öffentlichen Abwasseranlage gehörenden Anschlusskanals;
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren);
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz), sowie Kostenerstattungen für den Teil der Grundstücksanschlussleitungen, der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

ABSCHNITT II

ABWASSERBEITRAG

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt Springe erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der

öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung.

- (2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze), nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer / zusätzlicher Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet:
- a) Für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden bei der Ermittlung des Flächenbeitrags für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gewertet.

Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- b) Für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird bei der Ermittlung des Flächenbeitrags die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
 1. wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Parallelen, die im Abstand von 30 m dazu verläuft,
 2. wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 30 m dazu verläuft,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Buchstabe c) Nr. 2 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 (4) BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe) 60 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 (4) BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
- a) für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der Baulichkeit festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a), die Gebäudehöhe nach b) oder die Baumassenzahl nach c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) bis c),
 - h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), die von einem Vollgeschoss.
- (4) Als Grundflächenzahl gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete	0,2
Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

- | | |
|--|-----|
| für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder | 0,2 |
| für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponien) zugelassen sind | 1,0 |
- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4 Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 sowie § 7 BauGB-Maßnahmen liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (7) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt für die
- a) Schmutzwasserbeseitigung **10,32 €/m²**
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung **3,25 €/m².**
- (8) Der Gesamtbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (5) Für die Schmutzwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeiträge entsprechend den jeweiligen Beitragssätzen in § 4 Abs. 7 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden (Teil-)Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Falle entsteht die (Teil-) Beitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend Abs. 2 und Abs. 3.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 7a Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Abwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der Ablösungsbetrag nach den Vorschriften dieser Satzung zu ermitteln.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für das betreffende Grundstück bzw. den betreffenden Grundstücksteil endgültig abgegolten.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

ABSCHNITT II a

ERSTATTUNG DER KOSTEN ZUSÄTZLICHER GRUNDSTÜCKSAN- SCHLÜSSE

§ 8 a Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (weitere Grundstücksanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Werden im Rahmen der Sanierung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitungen erneuert oder verändert, so sind der Stadt die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Teil der Grundstücksanschlussleitung zu erstatten, der nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Die §§ 5, 7 und 7a dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8 b Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT III ABWASSERBESEITIGUNGSGEBÜHR

§ 9 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Zusätzlich wird für den Betrieb von Wasserzählern nach Abs. 5 und 6 eine Grundgebühr erhoben.

Berechnungseinheit für die Grundgebühr ist ein Wasserzähler

Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und anschließend in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Unternehmen/Stellen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein solcher nicht vorhanden, so wird die Wassermenge von der Stadt Springe unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorherigen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Mitteilung der Zählerstände nicht nachkommt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate oder auf Anforderung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler sind beim Einbau oder unmittelbar danach zu verplomben und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Einbau, Änderung oder Austausch dieser Wasserzähler sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Falle der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4 cbm für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Absetzmengen). Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Springe einzureichen.

Als Antrag gilt sinngemäß auch die Ablesung eines von der Stadt Springe auf Antrag des Gebührenpflichtigen genehmigten privaten Absetzzählers (Neben- oder Gartenwasserzähler), der die nicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge ermittelt. Derartige Zähler sind auf Kosten der Gebührenpflichtigen an geeigneter Stelle fest einzubauen und zu verplomben. Ferner ist eine gültige Eichung/Beglaubigung Voraussetzung für eine Genehmigung durch die Stadt Springe, welche zunächst bis zum Ablauf der jeweiligen Eichgültigkeit des Zählers befristet wird. Ausbau, Stilllegung oder Auswechslung eines genehmigten Zählers sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Auswechslung eines genehmigten Zählers geht die Genehmigung unter Berücksichtigung der Eichgültigkeit befristet auf den neuen Zähler über. Auswechslungen nach Ablauf der Eichgültigkeit erfordern einen Neuantrag. Der Stadt und ihren Beauftragten sind genehmigte Absetzzähler zur Überprüfung zugänglich zu machen.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6 a) Zur verursachungsgerechten Deckung des zusätzlichen Aufwands, der durch Ablesung, Datenhaltung und Abrechnung von Zählern nach Abs. 5 und 6 entsteht, wird eine jährliche Grundgebühr nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung erhoben.
- (6 b) Die Verplombung von Wasserzählern nach Abs. 5 und 6 darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch die Stadtwerke Springe GmbH unter Beachtung der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen der Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) durchgeführt werden.
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² Fläche.

Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Springe auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt Springe auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraums bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Springe den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.

In begründeten Fällen und bei Nachweis durch den Gebührenpflichtigen können Abschläge auf angeschlossene Flächen, die durch die Art der Befestigung über eine Versickerungsfähigkeit verfügen, die in eine Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern oder die aus anderen Gründen in reduziertem Umfang Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten, abgestuft nach technischen Vorgaben gewährt werden.

§ 11 Gebührensätze

- | | |
|--|---------------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser
In den Jahren 2019, 2020 und 2021 | 2,18 € |
| (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser
beträgt je Berechnungseinheit m ² für die Jahre 2019, 2020 und 2021 | 0,37 € |
| (3) Die jährliche Grundgebühr je Zähler nach § 10 Absatz 5 und 6
dieser Satzung beträgt | 8,02 € |

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren / dessen Stelle die / der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes.
Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder übrige Bezieher von Frischwasser auf einem Grundstück. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die / den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die / der bisher Verpflichtete die Mitteilung darüber versäumt, so haftet sie / er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der / dem neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers ab Beginn des nächsten Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist die Ableseperiode. Diese wird durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten durch den Abwassergebührenbescheid festgesetzt.

Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen berechnet wird (§ 10 (2) Ziffer a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch während der Ableseperiode sowie die im Erhebungszeitraum gültige Gebühr gemäß § 11. Eine Änderung der Gebühr wird zeitlich auf den zugrunde gelegten Wasserverbrauch umgerechnet.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (4) In den Fällen des § 12 Absatz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind vierteljährlich gleich hohe Abschlagszahlungen am 15.2. / 15.5. / 15.8. und 15.11. oder monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt Springe durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorherigen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Die Niederschlagswassergebühr wird zu Beginn des Erhebungszeitraums festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung für Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht.

Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (3) Abschlusszahlungen für Schmutzwasser werden auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung zusammen mit der ersten Abschlagszahlung der folgenden Ableseperiode fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden nach Bekanntgabe des Endabrechnungsbescheids fällig.
- (4) Ändern sich Berechnungsgrundlage und Gebührenbetrag für Niederschlagswasser nicht, gilt der Gebührenbescheid auch für künftige Erhebungszeiträume.
- (5) Überzahlungen werden erstattet oder verrechnet.

§ 15 a

Beauftragung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Stadt Springe hat die Stadtwerke Springe GmbH mit der Durchführung der nachstehenden Aufgaben nach dieser Satzung beauftragt:

- Ermittlung der Berechnungsgrundlagen anhand der Wasserzähler
- Abgabeberechnung
- Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden
- Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben

Die Stadtwerke Springe sind verpflichtet, bei der Erledigung der Arbeiten die jeweils gültige Abwasserabgabensatzung der Stadt Springe anzuwenden.

- (2) Die Stadt Springe verpflichtet die jeweils im Stadtgebiet Springe zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Übermittlung der zur Berechnung der Wasserversorgungsentgelte ermittelten Frischwasserbezugswerte.

ABSCHNITT IV

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 16

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat die / der Abgabepflichtige diese unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie / ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die / der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 16 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungsabgabensatzung mit ihren dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

31832 Springe, 19.10.1995

STADT SPRINGE

gez. Dr. Schwieger **gez. Hons**
Bürgermeister **Stadtdirektor**

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 50/95 am 14. Dezember 1995 veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 09.07.1997 in der Neuen Deister-Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat am 01.01.1998 in Kraft. § 11 trat am 01.08.1997 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 16.09.1999 wurde am 22.09.1999 in der Neuen Deister-Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat am 01.10.1999 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 01.08.2001 wurde am 05.09.2001 in der Neuen Deister-Zeitung und der Aktuellen Woche veröffentlicht und trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 11. November 2002 wurde am 20. November 2002 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 20. November 2002 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 21. November 2002 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 25. November 2003 wurde am 03. Dezember 2003 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 03. Dezember 2003 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2004 wurde am 29. Dezember 2004 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 29. Dezember 2004 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 06. April 2005 wurde am 13. April 2005 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 13. April 2005 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 wurde am 21. Dezember 2005 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 wurde am 20. Dezember 2007 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 19. Dezember 2007 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009 wurde am 28. Dezember 2009 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 23. Dezember 2009 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung vom 17. Juni 2010 wurde am 23. Juni 2010 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich am 23. Juni 2010 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat rückwirkend zum 1. April 2010 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 wurde am 29. Dezember 2011 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 29. Dezember 2011 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 wurde am 27. Dezember 2013 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 24. Dezember 2013 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 wurde am 23. Dezember 2015 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 23. Dezember 2015 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung vom 22. Juni 2017 wurde am 28. Juni 2017 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 28. Juni 2017 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 wurde am 19. Dezember 2018 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 19. Dezember 2018 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.